

**Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c Bau-  
gesetzbuch (Naturschutzkostenerstattungssatzung) -NKS vom  
04. Dezember 2000**

**(Stadtzeitung Nr. 24 vom 20. Dezember 2000)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen	3
§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten	3
§ 3 Entstehung der Erstattungspflicht	3
§ 4 Bewertung von Eingriff und Ausgleich	4
§ 5 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten	4
§ 6 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten	4
§ 7 Anforderung von Vorauszahlungen	4
§ 8 Ablösung	4
§ 9 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages	4
§ 10 Inkrafttreten	4
<b>Anlage 1</b>	<b>5</b>
Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	5
1. Anlage von standortgerechten, einheimischen Gehölzen und Wiesen	5
1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen	5
1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln	5
1.3 Anlage naturnaher Wälder	6
1.4 Schaffung von Streuobstwiesen	6
1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen	6
2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen	7
2.1 Herstellung von Stillgewässern	7
2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern	7
3. Begrünung von baulichen Anlagen	7
3.1 Fassadenbegrünung	7
3.2 Dachbegrünung	7

63-3

Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS)

4. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung	8
4.1 Entsiegelung befestigter Flächen	8
4.2 Maßnahmen zur Regenwasserversickerung	8
5. Maßnahmen zur Extensivierung	8
5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache	8
5.2 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Mager- und Trockenrasen	8
5.3 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland	8
<b>Anlage 2</b>	<b>9</b>
Satzung der Stadt Fürth zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen	9
Werteliste nach Biotop-/Nutzungstypen	9
Anwendungszweck:	9
Grundsätze für die Bewertung von bestehenden und zu entwickelnden Flächen:	9
1. Bäume, Baumgruppen, Alleen	10
2. Waldmäntel, Gebüsche, Hecken und Gehölzsäume	10
3. Wälder	10
4. Streuobstwiesen	11
5. Gärtnerisch gepflegte Anlagen, Hausgärten, Kleingärten, Straßenbegleitgrün	11
6. Gewässer, Ufer	11
7. Versiegelte und überbaute Flächen	11
8. Versickerung und Regenwasserableitung	12
9. Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Sekundärbiotope	12
10. Ruderalfluren und Brachen	13
11. Sonstiges	13
12. Anwendung des Bewertungssystems:	13

Auf Grund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) unter Berücksichtigung der Änderung durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Stadtrat der Stadt Fürth in seiner Sitzung am 22.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die i.S.d. § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb oder sonstige Flächenbereitstellung und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege,
  3. die Entschädigungen für Pflanzgebote gem. § 41 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), soweit die Pflanzbindungen Ausgleichsmaßnahmen sind. Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes i.V.m. den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage dargestellten Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für andere planungsrechtliche Satzungen.

### **§ 3 Entstehung der Erstattungspflicht**

Die Erstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen des Plangebietes entsprechend den Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen (*Anlage 1*).

Die endgültige Herstellung beinhaltet auch die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege entsprechend den anliegenden Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen.

#### **§ 4 Bewertung von Eingriff und Ausgleich**

Die Schwere des zu erwartenden Eingriffes und somit der erforderliche Ausgleichsbedarf werden pauschaliert anhand der Werteliste nach Biotop- und Nutzungstypen ermittelt (*Anlage 2*).

#### **§ 5 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### **§ 6 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 5 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB zugeordneten Grundstücke - soweit es sich nicht um Flächen von öffentlichen Erschließungsanlagen entsprechend § 127 BauGB handelt - nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

#### **§ 7 Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

#### **§ 8 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

#### **§ 9 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig. Dies gilt auch für Vorauszahlungen und Ablösebeträge, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

## **Anlage 1**

Satzung der Stadt Fürth zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch

### **Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Zur Ausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“, die Fachnormen der Vegetationstechnik im Landschaftsbau (DIN 18915 bis 18920) und die ZTV Baumpflege zu beachten.

Die Maßnahmen zur Ausführung sowie der Entwicklungs- und ggf. der Unterhaltungspflege sind im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **1. Anlage von standortgerechten, einheimischen Gehölzen und Wiesen**

#### **1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 und der Pflanzgrube nach DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstämmen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, im Straßenbereich 20/25
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe vor Befahren
- Wässern: 300 l pro Baum je Wässergang, von Mai bis September, 15 Wässergänge p.a., insgesamt 3 Jahre
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- Unterhaltungspflege: 15 Jahre

#### **1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 und zusätzlich bei Bäumen der Pflanzgrube nach DIN 18916
- Anpflanzung von Bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Heistern 150/175 cm hoch und 2mal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 cm hoch.
- je 100 m<sup>2</sup> je 4 Bäume, 10 Heister und 80 Sträucher
- ggf. Verwendung von Forstware und dichter Pflanzung (pro Pflanze ca. 0,8 x 0,8 m).
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen

63-3

Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS)

- Wässern: 300 l pro Baum bzw. 25 l pro m<sup>2</sup> je Wässergang, von Mai bis September, 15 Wässergänge p.a., insgesamt 3 Jahre
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- Unterhaltungspflege: 15 Jahre

### **1.3 Anlage naturnaher Wälder**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 6000 bis 8000 Stück je Hektar, Pflanzen 40 - 80 cm hoch
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- Unterhaltungspflege: 15 Jahre

### **1.4 Schaffung von Streuobstwiesen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Auswahl von standortgerechten, regionaltypischen Obstsorten
- Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen der Sortierung 10/12
- je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen (Verbisschutz)
- ggf. Einsaat Gras-/Kräutermischung aus autochthonem Saatgut oder Mulchsaat aus extensiven, heimischen Wiesen
- Wässern: 300 l pro Baum je Wässergang, von Mai bis September, 15 Wässergänge p.a., insgesamt 3 Jahre
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- Unterhaltungspflege: 15 Jahre

### **1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat Gras-/Kräutermischung aus autochthonem Saatgut oder Mulchsaat aus extensiven, heimischen Wiesen
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 3 Jahre

- Unterhaltungspflege: 15 Jahre

## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

### **2.1 Herstellung von Stillgewässern**

- ggf. Abdichtung des Untergrundes mit natürlichen Baustoffen
- Gestaltung der Ufer unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- standortspezifische Initialpflanzung
- Uferbegleitende Gehölzpflanzung und Schaffung eines beidseitigen Pufferstreifens (mind. 10 m breit)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- Unterhaltungspflege: 15 Jahre

### **2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anlage von Ufergehölzen und Schaffung eines beidseitigen Pufferstreifens (mind. 10 m breit)
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- Unterhaltungspflege: 15 Jahre

## **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

### **3.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung standortgerechter Kletterpflanzen
- ggf. Anbringung von Kletterhilfen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
- Unterhaltungspflege: 5 Jahre

### **3.2 Dachbegrünung**

- Intensive Begrünung von Dachflächen
- Extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- Unterhaltungspflege: 5 Jahre

#### **4. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

##### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten, ggf. mit Ansaat
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

##### **4.2 Maßnahmen zur Regenwasserversickerung**

- Rückbau/Schließen von Entwässerungsgräben und Drainagen
- Schaffung von Mulden und Gräben zur Versickerung von Oberflächenwasser
- Bepflanzung/Ansaat der Retentionsräume
- Einbau technischer Anlagen zur Regenwassernutzung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- Unterhaltungspflege: 10 Jahre

#### **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

##### **5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- Unterhaltungspflege: 15 Jahre

##### **5.2 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Mager- und Trockenrasen**

- Gegebenenfalls Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Aushagerung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes
- ggf. extensive Beweidung
- ggf. Begrünung mit Gräsern und Kräutern aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- Unterhaltungspflege: 15 Jahre

##### **5.3 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

- Nutzungsaufgabe bei Acker, Nutzungsreduzierung bei Grünland

- Aushagerung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes
- ggf. extensive Beweidung
- ggf. Begrünung mit Gräsern und Kräutern aus autochthonem Saatgut oder Mulchsaat aus extensiven, heimischen Wiesen
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungseinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- Unterhaltungspflege: 15 Jahre

## **Anlage 2**

### **Satzung der Stadt Fürth zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

#### **Werteliste nach Biotop-/Nutzungstypen**

##### **Anwendungszweck:**

Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und vergleichbarer Verfahren. Bei der Ermittlung von Ausgleich und Ersatz in Fachplanungen (z.B. Straßenbauvorhaben) sind die von den Staatsministerien des Innern und für die Landesentwicklung und Umweltfragen herausgegebenen Richtlinien bzw. Grundsätze anzuwenden.

##### **Grundsätze für die Bewertung von bestehenden und zu entwickelnden Flächen:**

Die biotop- und nutzungstypspezifische Werteliste dient der formalisierten, quantitativen Erfassung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen.

Sie enthält die flächengebundenen, durchschnittlich ausgeprägten Funktions- und Wertelemente des jeweils betrachteten Biotop- und Nutzungstyps, ausgedrückt als Wertindex.

Eine weitergehende, differenzierende Erfassung der Beeinträchtigungsintensität der naturräumlichen Schutzgüter (Arten u. Biotope, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild) und der ökologischen Wechselbeziehungen vermag der Wertindex nicht zu leisten. Ebenso müssen die zu bewertenden Flächen im naturschutzfachlichen Kontext zu angrenzenden Flächen (Wirkungszone) betrachtet werden.

Zur Beurteilung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen bedarf es daher zusätzlich einer naturschutzfachlichen Argumentation und gegebenenfalls einer weiteren begründeten, korrigierenden Zusatzbewertung.

63-3

Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS)

(B)		Wertindex unterschieden nach: (B) = Bestand (E) = Entwicklung 5 Jahre nach Herstellung	(E)
<b>1. Bäume, Baumgruppen, Alleen</b>			
0,8	1.1	Heimische, standortgerechte Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	0,8
0,6	1.2	Nichtheimische Laubbäume	0,6
0,4	1.3	Nichtheimische Koniferen	0,4
		Ausschlaggebend für die anzurechnende Fläche ist die Fläche unter der Kronentraufe. Bei Neupflanzungen ist die Fläche unter der Kronentraufe nach einem Entwicklungszeitraum von 5 Jahren anzusetzen (Annahme 20 m <sup>2</sup> Fläche pro Baum).	
<b>2. Waldmäntel, Gebüsche, Hecken und Gehölzsäume</b>			
0,8	2.1	Heimische, standortgerechte Ufergehölzsäume	0,8
0,7	2.2	Typischer vollentwickelter, gestufter Waldrand mit Strauchmantel und Krautsaum	0,7
0,7	2.3	Großflächige Feldgehölze, Baumhecken	0,7
0,6	2.4	Heimische, standortgerechte Gebüsche, Hecken und Säume	0,6
0,4	2.5	Nichtheimische, standortfremde Hecken-/Gebüschpflanzungen Ausschlaggebend für die anzurechnende Fläche ist die Breite und Länge der Pflanzung nach 5 Jahren.	0,4
<b>3. Wälder</b>			
1,0	3.1	Au- und Bruchwald	0,6
0,9	3.2	Naturnaher Wald mit potenzieller, natürlicher Vegetation	0,6
0,8	3.3	Forstwirtschaftlich geprägter Wald mit hohem Laubholzanteil, Mittelwald, Niederwald, Hute-wald/Waldweide	0,6
0,6	3.4	Forstwirtschaftlich geprägter Wald mit überwiegendem Nadelholzanteil, standortgerechte Kiefern/Kiefern-Mischwälder	0,4
0,5	3.5	Waldlichtungen/-wiesen, soweit kein Grünland	0,5
0,4	3.6	Naturferne Laubholzforste, z.B. Robinienwald	0,3
0,4	3.7	Schlagfluren, Naturverjüngung, Sukzession im und am Wald	0,4
0,3	3.8	Naturferne Nadelholzforste, z.B. Douglasienwald	0,3
0,2	3.9	Christbaumkulturen	0,2
0,3	3.10	Bewachsene Waldwege Wenn als Ausgleich und Ersatz die Aufwertung eines geringer bewerteten Waldtyps zu einem höher bewerteten vorgesehen ist, wird der Aufwertungsfaktor aus der Differenz des Bestandwertes des bestehenden Waldtyps und dem Bestandwert des Waldtyps, der entwickelt werden soll, ermittelt. Werden die erforderlichen Ersatzmaßnahmen auf der Rechtsgrundlage des Bay. Waldgesetzes bzw. der Bannwaldverordnung fällig, so ist unab-hängig vom naturschutzfachlichen Wert des Waldes eine Ersatzaufforstung mindestens im	0,3

63-3

Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS)

(B)		Wertindex unterschieden nach: (B) = Bestand (E) = Entwicklung 5 Jahre nach Herstellung	(E)
		Verhältnis 1:1 zu leisten. Waldmäntel, -wege, -lichtungen und -schlagfluren gelten i.S. des Waldgesetzes als Wald.	
<b>4. Streuobstwiesen</b>			
0,8	4.1	Extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen	0,6
0,5	4.2	Intensiv bewirtschaftete Obstgärten (mehrschurig, regelmäßiger Baumschnitt)	0,4
<b>5. Gärtnerisch gepflegte Anlagen, Hausgärten, Kleingärten, Straßenbegleitgrün</b>			
0,6	5.1	Öffentliche Parks, große strukturreiche, öffentliche Grünanlagen, Friedhof mit Altbaumbestand	0,5
0,5	5.2	Arten- und strukturreiche Hausgärten, alte strukturreiche Kleingartenanlagen mit Großbäumen, kleine öffentliche, strukturreiche Grünanlagen, arten- und strukturreiche Abstandsgrünflächen bzw. Tiefgaragenoberflächen (der Strukturreichtum der o. aufgeführten Flächen ist bei der Planung durch entsprechende Festsetzungen bzw. bei öffentlichen Grünflächen durch entsprechende Hinweise oder textliche Begründung im Bebauungsplan darzustellen).	0,4
0,3	5.3	Hausgärten, kleine, öffentliche, strukturarme Grünanlagen, Abstandsgrünflächen bzw. Tiefgaragenoberflächen, Grabeland, Kleingärten	0,3
0,4	5.4	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	0,4
0,2	5.5	Intensivrasen (z.B. Sportanlagen)	0,2
0,3	5.6	Extensiv gepflegte Straßenränder und Mittelstreifen (mit und ohne Gebüschpflanzungen)	0,3
0,2	5.7	Intensiv gepflegte Straßenränder und Mittelstreifen (mit und ohne Gebüschpflanzungen)	0,2
<b>6. Gewässer, Ufer</b>			
0,8	6.1	Naturnahe Fließgewässer	0,8
0,8	6.2	Naturnahe Stillgewässer, Altarme, Altwasser	0,8
0,7	6.3	Röhrichte, Riede, Hochstauden	0,7
0,5	6.4	Gräben, die zumindest an den Böschungen verkrautet sind	0,5
0,3	6.5	Begradigte und ausgebaute Fluss- und Bachabschnitte und naturferne Stillgewässer	0,3
0,2	6.6	Ausgebaute Gräben	0,2
0,0	6.7	Verrohrte Gräben	0,0
<b>7. Versiegelte und überbaute Flächen</b>			
0,4	7.1	Extensiv begrünte Dachfläche	0,4
0,4	7.2	Intensiv begrünte Dachfläche (Dachgärten)	0,4
0,2	7.3	Fassadenbegrünung, angerechnet werden 50 % der zu begrünenden Fassadenfläche abzüglich der Fensterflächen	0,2

63-3

Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS)

(B)		Wertindex unterschieden nach: (B) = Bestand (E) = Entwicklung 5 Jahre nach Herstellung	(E)
0,2	7.4	Unbefestigte Wege, Plätze und Stellplatzflächen, Schotterrassen	0,2
0,1	7.5	Durchlässige Beläge, z.B. Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze, Rasenpflaster, Rasengittersteine	0,1
0,0	7.6	Versiegelte Fläche	0,0
<b>8. Versickerung und Regenwasserableitung</b>			
	8.1	Flächen (Gräben und Mulden) zur Regenwasserversickerung ohne Nutzungsdruck	0,5
	8.2	Wie 8.1 jedoch mit Nutzungsdruck	0,4
	8.3	Technische Regenwasserversickerung (anzurechnen sind die befestigten Flächen, deren anfallende Niederschlagsmenge über die Versickerungseinrichtung versickert wird)	0,1
<b>9. Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Sekundärbiotope</b>			
0,9	9.1	13d-Feuchtwiesen	0,7
0,8	9.2	Sonstige Feuchtwiesen	0,5
0,9	9.3	13d-Mager und Halbtrockenrasen	0,7
0,8	9.4	Sonstige Mager- und Halbtrockenrasen	0,6
0,6	9.5	Wiesenbrachen, ruderal Wiesen	0,6
0,6	9.6	Extensive Wiesen ohne Düngung (maximal zweischüurig)	0,6
0,5	9.7	Extensive Wiesen mit Düngung (maximal zweischüurig, keine mineralische Düngung)	0,5
0,4	9.8	Intensive Wiesen	0,4
0,5	9.9	Extensive Weide (keine Pferdehaltung, max. 1 Mutterkuh/ha, 6 - 8 Schafe/ha, je nach Standort)	0,5
0,3	9.10	Intensive Weiden	0,3
0,4	9.11	Ackerbrachen, mehrjährig	0,4
0,4	9.12	Extensive Äcker (Flächen mit Bewirtschaftung nach EG-Verordnung für ökologischen Landbau) und Ackerrandstreifen	0,4
0,3	9.13	Intensive Äcker Bei sehr intensiver Nutzung kann der ökologische Wertfaktor um max. 0,1 abgewertet werden. Abhängig von der Fruchtfolge ist die Bildung von Zwischenwerten (z.B. 0,25) zulässig.	0,3
0,2	9.14	Intensiver Erwerbsgartenbau, Sonderkulturen, Zierpflanzen-, Gemüse- und Beerenobstbau, Baumschulen	0,2
Für die Ziff. 9.11 bis 9.14 gilt: Bei Ackerflächen mit sehr trockenen bis mäßig trockenen Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion, deren Ertrag im unteren Drittel des Bemessungsrahmens liegt, kann der ökologische Wertindex um 0,1 angehoben werden. Die Bildung von Zwischenwerten ist zulässig.			
0,5	9.15	Unbewirtschaftete Feldraine mit magerer Vegetation	0,5

63-3

Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS)

(B)		Wertindex unterschieden nach: (B) = Bestand (E) = Entwicklung 5 Jahre nach Herstellung	(E)
0,4	9.16	Unbewirtschaftete Feldraine mit nährstoffliebender Vegetation	0,4
0,4	9.17	Bewachsene Feldwege mit magerer Vegetation	0,4
0,3	9.18	Bewachsene Feldwege mit nährstoffliebender Vegetation	0,3
0,0	9.19	Versiegelte Feldwege	0,0
0,0	9.20	Unterglaskulturen	0,0
<b>10. Ruderalfluren und Brachen</b>			
0,4	10.1	Kurzlebige Ruderalfluren	0,4
0,5	10.2	Ausdauernde Ruderalfluren	0,5
<b>11. Sonstiges</b>			
	11.1	Flächen mit Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Ziffn. 20 und 25 BauGB und Art. 3 Abs. 4 BayNatSchG. Es wird davon ausgegangen, dass diese Flächen so entwickelt werden, dass sie zumindest den Wert 0,6 erreichen.	0,6
	11.2	Erhöhung des Wertindex	
		Beim Auftreten besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten (Rote-Liste-Arten) und regionalbedeutsamer Arten kann der Wertindex je nach Seltenheit bzw. Bestandsdichte der geschützten Arten um 0,1 bis 0,2 erhöht werden. Die Erhöhung des Wertindex ist nur bei der Bestandsbewertung zulässig. Der Höchstwert von 1,0 darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.	
	11.3	Minderung des Wertindex	
		Bei bestehenden Beeinträchtigungen/Störungen, welche die Leistungsfähigkeit des Biotop- und Nutzungstyps nachhaltig reduzieren, wie beispielsweise Lärm- und Schadstoffemissionen durch angrenzende Nutzungen, kann der Wertindex je nach Art und Umfang der Beeinträchtigung gemindert werden.  Der Wert von 0,0 darf hierbei nicht unterschritten werden.	
<b>12. Anwendung des Bewertungssystems:</b>			
		Bei der Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich der anzurechnende Aufwertungsfaktor aus der Differenz zwischen dem Bestandwert und dem geplanten Endwert der Fläche. Der Wert einer Fläche wird ermittelt, indem man die Größe der Fläche (m <sup>2</sup> ) mit dem Wertindex der Biotopwertliste multipliziert.	
		Beispiel:	
	Eingriff:		
	-	ein 1 ha großes Gewerbegebiet wird auf einer Ackerfläche gebaut	
	-	80 % des Baugebietes werden versiegelt	
	-	die Eingriffsfläche ist eine intensiv genutzte Ackerfläche mit einem Wertindex (B) von 0,3	

63-3

Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS)

(B)		Wertindex unterschieden nach: (B) = Bestand (E) = Entwicklung 5 Jahre nach Herstellung	(E)
	-	die Eingriffsbewertung ergibt sich zu $0,3 \times 8000 \text{ m}^2$ , dies entspricht 2400 Wertpunkten	
Ausgleich:			
	-	Gefordert wird die Aufwertung einer Ausgleichsfläche in der Größe des eingriffsbedingten Wertverlustes von 2400 Wertpunkten.	
	-	im Plangebiet soll als Ausgleich die unbebaute Ackerfläche (2000 m <sup>2</sup> ) als Streuobstwiese gestaltet werden. Bestandswert (B) der Ausgleichsfläche Acker:	0,3
		Entwicklungsziel (E) Streuobstwiese:	0,6
		Zielwert (E) - Bestandswert (B) = Aufwertungsfaktor $0,6 - 0,3 = 0,3$	
		Die durch die Ausgleichsmaßnahme aufgewertete Ackerfläche (Aufwertungsfaktor $0,3 \times 2000 \text{ m}^2$ ) kann mit 600 Wertepunkten in die Bilanz eingestellt werden.	
	-	zur Kompensation des Eingriffs sind weitere Aufwertungsmaßnahmen in Höhe der fehlenden Wertepunkte ( $2400 - 600 = 1800$ ) erforderlich.	